

Auszüge aus

Nikolaus Kindlingers

**Münsterische Beiträge
zur Geschichte Deutschlands
hauptsächlich
Westfalens**

Zweiter Band

**welcher die Geschichte der ältern Verfassung Westfalens insbesondere der Gerichtsanstalten,
die Veränderungen, welche Karl der Grosse darin vornahm, einige Folgen dieser
Veränderungen, und dabei über siebenzig Urkunden enthält.**

Münster, bey Friedrich Christian Theissing

Anno 1790

**(mit freundlicher Genehmigung der Bayrischen Staatsbibliothek München, welche als
Eigentümerin die digitalisierte Vorlage zur Verfügung stellt)**

Vorrede

Der Gedanke, den zweiten Band der münsterischen Beiträge zur Geschichte zu bearbeiten, war längst bei Seite gesetzt; als mir die Ausgabe eines ersten Bandes ohne einen zweiten immer unschicklicher schien; und in mir den Entschluss wieder rege machte, den ich bei der Herausgabe des ersten Bandes gefasst hatte. Ich nahm also den Plan, den ich ehemals zu einer ausführlicheren Geschichte der Freigerichte entworfen hatte, wieder zur Hand; sah aber bald ein, dass eine zweckmässige Geschichte der sogenannten westfälischen Freigerichte ohne die Geschichte der übrigen westfälischen Gerichtsarten mitzunehmen entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig könnte geliefert werden. Hierin bestärkte mich eine neuere über diesen Gegenstand angefangene Abhandlung, die ich von ungefähr zu lesen bekam. Ich fasste also den Vorsatz, eine Geschichte der ganzen westfälischen Gerichtsverfassung, wovon das Freigericht nur ein Theil ist, aufzustellen. Der Plan hierzu war bald gemacht. Ich wählte nämlich drei Perioden, wovon die erste die Geschichte der westfälischen Gerichtsverfassung von Karl dem Grossen bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts, oder bis zur Entstehung der Landeshoheit; die zweite dieselbe bis zur Errichtung des Reichskammergerichtes und der in den verschiedenen westfälischen Reichsprovinzen aufgerichteten Land- und Hofgerichts-Ordnungen; und die dritte dieselbe bis zu unseren Zeiten enthalten sollte. Die erste Periode theilte ich in drei Hauptstücke, von denen ich das erste der Geschichte der Grafengerichte, das zweite der Geschichte der Gerichtsbarkeit, in wie weit solche die kaiserlichen Sendgrafen Missi, und spätern Herzoge behaupteten, und das dritte der Geschichte der Vogtgerichte widmete.

Die Geschichte der Grafen im ersten Hauptstücke sollte sich mit dem zweifachen Amte des Grafen, der Justizverwaltung nämlich und der Militärverwaltung beschäftigen: sie sollte zeigen, wie die Militärverwaltung durch den Verfall des Heerbanns und den allmählig entstandenen Lohn- und Lehnendienst eine andere Wendung nahm; wie die alten Heerbanns-Grafen nach und nach verschwanden oder als Hauptherren einer Dienst- und Lehnmansschaft, als Erbherren eines Schlosses und eines Landbezirkes hervorgingen. In Betreff der Justiz sollte sie zeigen, wie diese schon frühe anderen, die man Vicecomites, Vicarii Comitum & Co nannte, anvertraut wurde; wie die Gegenstände der Justiz in Hinsicht der Personen sowohl als der Sachen durch Karls Anstalten und die Folgen derselben immer mehr beschränkt wurden, und andere Gerichtsarten neben dem gräflichen Gerichte aufstanden: wie durch die alten Grafschaftsbezirke verdunkelt wurde, und die Überbleibsel davon im 12ten Jahrhunderte als zerlöchernte Gerichtsbezirke, unter dem Namen von Freigrafschaften, so wie die Richter unter dem Namen von Freigrafen erschienen; die aber schon gegen das 13te Jahrhundert von den

indes entstandenen Landesherrn abhingen, und nur noch der Gewohnheit nach ihre Vollmacht oder Investitur vom Kaiser unmittelbar zu nehmen fortfuhren; damit aber dem Kaiser in den nun entstandenen Reichsterritorien die Concurrenz offen hielten.

Das zweite Hauptstück sollte dann untersuchen, was die Sendgrafen gewesen, worin ihr vorzügliches Amt bestanden, wie dieses an die Bischöfe in Betreff der Oberaufsicht im Kirchenwesen überging, in Betreff der Oberaufsicht über die Grafen, Vögte und weltlichen Sachen aber mit ihnen aufhörte, wenn man nicht etwa dasselbe bei den Herzogen noch bemerken will. --- Es sollte das herzogliche Amt und dessen Vorrechte untersuchen; die Bemühungen der Hauptherren, um die Concurrenz des Herzoges als Repräsentant des Kaisers von ihren alten und neuen Grafschaften und Vogteibezirken auszuschliessen, und die Vorrechte für sich zu erhalten bemerken; und wie ihre Bemühungen theils vor, theils nach dem Fall Heinrich des Löwen den Zweck erreichten. Es sollte bemerken, wie die Hauptherren, statt dass sie sich die erhaltenen Regalien und errungenen Reichsämter von Zeit zu Zeit bestätigen liessen, nun anfangen, sich, wie die alten Grafen und Vögte, damit vom Kaiser investieren zu lassen; wie sie die Gerichtsbezirke als Territorien behaupteten, und alle fremde Concurrenz, selbst die Herzogliche ausschlossen. Es sollte die grossen Bemühungen des kölnischen Erzbischofs Philipps, die herzoglichen Rechte diesseits der Weser aufrecht zu erhalten anzeigen; und dann einige Erscheinungen der folgenden Erzbischöfe als Herzoge bemerken, und noch einige spätern Versuche derselben Erzbischöfe von Köln, um die Mitte des 14ten Jahrhunderts die herzoglichen Rechte in den Gränzen des alten Herzogtums Westfalens wieder geltend zu machen, aufstellen.

Die Geschichte der Vögte sollte im dritten Hauptstücke nach dem Gange der Grafengeschichte im ersten Hauptstücke vorgetragen werden, besonders da das Militair- und Justizamt des Vogtes dasselbe wie jenes der Grafen war, als wovon es nur war ausgehoben worden. Dasjenige, was bei den Grafen in Betreff der Militair- und Justizverwaltung, und der darin vorgefallenen Veränderungen ist bemerkt worden, findet auf gleiche Weise auch bei den Vögten Statt: nur dass die alten Vogteigerichte in Go- und Amtsgerichte, und die Richter (Subadvocati) in Gografen und Beamten sich mehrentheils auflösen, die ihre richterliche Macht nur von den entstandenen Landesherrn bekamen.

Den alten Reichsvögten war auch die Oberaufsicht der Kirchengüter (Administratio Bonorum Ecclesiae) anvertraut. Sie bestellten aber hierzu, wie zur Justizverwaltung, Subadvocatos, und hielten nur die oberste Verwaltung der Güter wie die oberste Gewalt der Justiz an sich. Wie der Lehndienst empor kam, so gaben die nun zu Haupt- dann zu Landesherrn aufsteigenden Kirchengüter ihren Lehnleuten die Vogtsgefälle als Lehne, sie mochten nun solche als Reichsvögte oder als Verwalter der Kirchengüter einzunehmen gehabt haben. Wie keine Vogtsgefälle mehr zu entbehren waren, so theilten sie denen, welche sich ihrer Dienst- und Lehnmannschaft anschlossen, ihre Erbgüter und die Kirchengüter als Lehnpfänden aus: und als die Bischöfe und andere geistliche Vorsteher der Stifter dieses nicht zugeben wollten; so behaupteten sie die Stiftsgüter als Eigentum, oder stellten sich gar als Haupt- und Landesherrn des Stiftes auf. Die Irrungen deshalb dauerten sehr lange, und waren sehr verwickelt, weil das Reichsamt und die Administration der Kirchengüter bei ihnen zusammen geflossen waren: und endigten sich daher auch auf mancherlei Art. Die kleineren Stifter, Klöster etc. wurden guten Theils ein Raub der Vögte: die grösseren bischöflichen Stifter aber entledigten sich ihrer obersten Vögte, und behielten nur die Subadvocatos unter den Namen von Gografen, Drostern, Beamten, Schultheissen etc. als Verwalter der Justiz und ihrer Kammer- und Stiftsgüter bei. Diesen trugen nun die Bischöfe auch die erworbenen herzoglichen Rechte auf, so dass sie durch die Verbindung der herzoglichen Rechte mit den Resten des alten Vogteigerichtes und mit der Verwaltung der Stiftsgüter im Anfange des 13ten Jahrhunderts schon einen nicht geringen Vorsprung vor den Freigerichten hatten.

Auf gleiche Art theilte ich die zweite Periode in drei Hauptstücke, und bemerkte das Steigen und Fallen der Freigerichte im ersten, der Landeshoheit und der Stiftsstände im zweiten, und der Gogerichte im dritten dieser Hauptstücke, bis die Landeshoheit sich mit den Ständen festsetzte, die Gogerichte zu Hof- und Landesgerichten erhoben wurden, und die Freigerichte verschwanden.

Die dritte Periode ist die fruchtbarste: und wie in der ersten die Missi und Herzoge, in der zweiten die Landeshoheit in der Mitte standen; so nehmen nun in der dritten die Landesstände und Landtage diesen Platz ein. Die deutsche Gerichtsform ja sogar die deutschen Rechte

verlieren sich; römische Gesetze ohne römischen Boden, Verfassung, Sitten und Geist treten ein etc, etc.

Als dieser Plan entworfen war, so fühlte ich bald, dass wenn ich mit der Geschichte von Karls Zeiten ausgehen wollte, ich auch zeigen müsste, wie es mit den Gerichtsanstalten vor Karls Zeiten, aller Wahrscheinlichkeit nach, beschaffen war. Dieses führte mich zu einer Einleitung, die ich in zwei Abschnitte zerlegte, wo ich im ersten die Gerichtsanstalten unserer Vorfahren aufsuchen und darstellen; und im zweiten die durch Karl den Grossen darin getroffenen Veränderungen mit ihren guten und schlimmen Folgen aufzählen und vortragen wollte. Und dieses ist gerade das, was jetzt diesen zweiten Band der münsterischen Beiträge zur Geschichte ausmacht, so dass die ganze Ausführung des Plans, den ich mir entworfen habe, noch zurück ist. Ich muss aber dem Publicum zugleich anzeigen, dass ich meiner Lage und meinen Umständen nach die Ausführung des Plans so wenig als die Fortsetzung der Beiträge versprechen kann. Ich fühlte dieses mehr als einmal bei Bearbeitung dieses zweiten Bandes; und liess daher vieles, was eigentlich in die Geschichte der ersten Periode gehört hätte, hier mit einlaufen; so dass ich glaube, dass mancher andere aus diesen Bruchstücken und dem offen gelegten Plane einen weit besseren werde entwerfen, ausführen, und in einem gefälligeren Style vortragen können.

Die im ersten Bande versprochenen Urkunden dachte ich anfänglich in diesen Band zum Theile mit einzurücken: er wuchs aber so stark an, dass ich sogar die Geschichte des westfälischen Bauernhofes, welche, der eigenen Wichtigkeit des Gegenstandes nach, weder in wenigen Absätzen zusammengedrängt, noch ohne Urkunden dargestellt werden konnte, noch zurücklegen, und die Geschichte der Städte ohne Urkunden abdrucken lassen musste.

Vielleicht ist vieles, vielleicht schon das meiste, was ich nun dem Publicum vorlege, gesagt, weit besser gesagt worden! Vielleicht sind manche von diesen Urkunden, die hier liefere, schon irgendwo abgedruckt! Ich bemerkte dieses schon ehender, bis ich schon einen Theil bearbeitet hatte. Da wollte ich einlenken und nachsuchen: allein das juristische Fach verstand ich nicht; viele diplomatische Sammlungen fehlten mir; sogar jene, die ich zuweilen angeführt, und woraus ich mir vor diesem einige Stellen aufgeschrieben hatte; und am Ende gebrach es mir auch an Zeit, da ich während dass der eine Bogen abgedruckt wurde, den andern erst bearbeitete.

Die beigelegten Urkunden hab ich beinahe alle selbst von den Originalen oder älteren Copeien abgeschrieben; wobei ich nur einige mal nicht genau die ae und e bemerkt habe. Diejenigen Urkunden, welchen keine Jahrzahl beigesetzt ist, habe ich so ungefähr nach der chronologischen Ordnung gereiht. Dem Theile der Diplomatik, den man die Siegelkunde nennt, zu Gefallen habe ich mich in die Beschreibung der Siegel, wovon ich mir von Zeit zu Zeit eine grosse Menge Wachsabdrücke gesammelt habe, zuweilen eingelassen: und die Liebhaber der Stammtafeln finden die ältesten Bruchstücke der theils erloschenen, theils noch blühenden fürstlichen und gräflichen Häuser Berge, Altena, Isenburg, Mark, Arnsberg, Kappenberg, Ravensberg, Swalenberg, Pyrmont, Waldeck, Lippe und Rittberge. Sie erscheinen nur als Noten zu den Urkunden: vollständige Stammtafeln zu liefern war hier meine Absicht nicht.

Ein Register hinzuzufügen hatte ich keine Zeit übrig; und finde es auch für den, der das Buch liest, nicht nöthig; und für den, der nur Urkunden nachschlägt, überflüssig.

Ich habe nun nicht mehr zu erinnern, als dass ich seit der Zeit, da seine jetzt lebende Päpstliche Heiligkeit mich vom Minoritenorden los sprach, wieder meinen Taufnamen Nikolaus angenommen habe.

Und da ich keinen unterstützenden Gönner kenne, den ersten Band dem Vaterland schon gewidmet habe; so weihe ich diesen Band meinen nur wenigen Freunden.

Münster in Westfalen
den 17ten April 1790

Nikolaus Kindlinger